

SATZUNG  
des Vereins „Sozialstation Buchloe-Germaringen-Pforzen e.V.“

§1  
Name/Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen „Sozialstation Buchloe-Germaringen-Pforzen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (II) Er hat seinen Sitz in Buchloe, Lkr. Ostallgäu.

§ 2  
Zweck

- (I) Aufgabe des Vereins ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben vorwiegend im Dekanat Kaufbeuren (außer der Stadt Kaufbeuren) anzunehmen.
- (II) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung, Betreuung und Pflege von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder (chronischen) Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
- (III) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. I und II sieht der Verein insbesondere in der/dem
  1. Ausübung der (ambulanten) Kranken-, Alten- und Familienpflege,
  2. Beratung, (ambulanten) Rehabilitation, Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker,
  3. Betrieb und Unterhalt einer Sozialstation in Buchloe,
  4. Förderung sozial-caritativer Anliegen im Dekanat Kaufbeuren (außer der Stadt Kaufbeuren)
  5. Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften,
  6. Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nrn. 1 mit 3 genannten Aufgaben unverzichtbaren teilzeit- uns vollbeschäftigten Mitarbeiter (inne)n und
  7. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.
- (IV) Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- (V) Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der Abs. I mit III tätigen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, insbesondere den Katholischen Stadt-/Pfarrkirchenstiftungen im Dekanat Kaufbeuren (außer der Stadt Kaufbeuren) und dem Caritasverband für den Landkreis Ostallgäu zusammenwirken.

§3  
Gemeinnützigkeit

- (I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### §4 Verbandszugehörigkeit

- (I) Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes für den Landkreis Ostallgäu und damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg, und dem Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, angeschlossen. Er selbst, wie seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, sind den Statuten der vorstehenden Verbände unterworfen.
- (II) Der genehmigte Haushaltsplan (§ 14) und die anerkannte und testierte Jahresrechnung (§ 15) des Vereins sind dem Caritasverband für die Diözese Augsburg jeweils unverzüglich zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
- (III) Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlichen-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

#### §5 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks entsprechend mitzuwirken.
- (II) Ob die Voraussetzungen des Abs. I gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme juristischer Personen bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg e.V..
- (III) Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (VI) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (VII) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

- (I) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Geldbeiträge zu leisten.
- (II) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden jeweils vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (III) Bei Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zuungunsten eines Mitgliedes bedürfen dessen Zustimmung.

## § 7

### Vereinsvermögen

- (I) Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
- (II) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassier,
  4. dem Schriftführer und
  5. drei gewählten Beisitzern.
- (II) Die Vorstandsmitglieder des Abs. I Ziff. 1 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (III) Eines der Mitglieder des Vorstandes muss einer Kirchenverwaltung oder einem Pfarrgemeinderat einer der Pfarreien angehören, deren Kirchenstiftung Mitglied im Verein ist.
- (IV) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (V) Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand gemäß § 9 zu verstehen. Der/die Einsatzleiter/in und – soweit bestellt – der/die Geschäftsführer/in gehören diesem Vorstand mit beratender Stimme an.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

- (I) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- (II) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

- (III) Der 1. Vorsitzende hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (IV) Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Verein ersetzt.

## § 11

### Willensbildung des Vorstandes

- (I) Der Vorstand wird durch Beschlusserfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (II) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird.
- (III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Fall Abs. II entsprechend.
- (IV) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder ersehen lässt, sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zu genehmigen.
- (V) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.
- (VI) Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (VII) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird. Er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter. Abs. II Satz 2 gilt entsprechend.

## § 12

### Laufende und dringliche Angelegenheiten einzelner Einrichtungen des Vereins

- (I) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder einen Geschäftsführer oder Verwalter für (eine) einzelne Einrichtung(en) des Vereins (im Sinne von § 2 Abs. III Ziff. 1 mit 3) berufen und mit der selbständigen Erledigung gewisser Vorstandsaufgaben, insbesondere der (einfachen, dringlichen unaufschiebbaren) Geschäfte der laufenden Verwaltung bzgl. der betreffenden Einrichtung(en), beauftragen. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er hierfür gleichzeitig entsprechende Richtlinien aufzustellen, in denen insbesondere zum Ausdruck zu kommen hat, dass der 1. Vorsitzende von all jenen Geschäften, die der/die Geschäftsführer/Verwalter erledigt/erledigen, von all jenen Anordnungen, sonstigen Maßnahmen, die er/sie getroffen hat/haben, dem Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben hat. Das Protokoll hat über die aufgestellten Richtlinien im einzelnen Aufschluss zu geben.
- (II) Der Vorstand kann Beschlüsse nach Abs. I jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Vorstandsmitglieder ändern oder aufheben.

## §13

### Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (II) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenrevisoren,
  2. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  3. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
  4. die Anerkennung der Jahresrechnung,
  5. die jährliche Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch die Kassenrevisoren,
  6. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 14

### Willensbildung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung seiner Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn fünf vom Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung (Allgäuer Zeitung – Ausgabe Kaufbeuren und Buchloe) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (III) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden –soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (IV) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt den Vorsitz.
- (V) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt. Im Übrigen gelten § 11 Abs. II Satz 2 und Abs. IV entsprechend.

## § 15 Haushaltsplan

- (I) Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (II) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (III) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (IV) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Schulden des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- (V) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (VI) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
  1. den Vereinszweck weiterzuführen,
  2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
  3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge genehmigt worden sind.

## § 16 Jahresrechnung

- (I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (II) Die Rechnung hat nachzuweisen:
  1. die für das Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
  2. die am Ende des Geschäftsjahres verbliebenen Restbeträge und
  3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

- (III) Die Jahresrechnung ist von einem vereidigten Buchprüfer zu testieren. Über festgestellte Beanstandungen hat die Mitgliederversammlung nach erholter Stellungnahme des Vorstandes zu befinden.

#### § 17 Satzungsänderung

- (I) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (II) Eine gemäß Abs. I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas der artiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

#### § 18 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss je des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 19 Anfallberechtigung

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise - , bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem Dekanat Kaufbeuren (außer der Stadt Kaufbeuren) mit der Maßgabe zu, es für kirchliche, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (II) Eine gemäß §§ 18, 19 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

#### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung vom 18. Mai 1981 tritt außer Kraft, sobald diese Satzung rechtswirksam ist.